

B. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1. Sondergebiet

gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO für großflächigen Einzelhandel mit der Zweckbestimmung „Einrichtungshaus“.

Das Sondergebiet SO „Einrichtungshaus“ dient der Unterbringung eines Einrichtungshauses mit einer Verkaufsfläche von max. 25.500 m².

- 1.1.1. In dem Einrichtungshaus sind folgende Sortimente zulässig (die genannten Flächenangaben in m² beziehen sich auf die maximal zulässige Verkaufsfläche je Sortiment):

nicht zentrenrelevante Sortimente	
- Möbel inkl. Matratzen	max. 18.480 m²
- Heimtextilien	max. 1.100 m²
- Leuchten	max. 670 m²
- Kunst	max. 300 m²
- Bau- und Heimwerkbedarf	max. 960 m²
- Gartenbedarf	max. 430 m²
- Teppiche/Bodenbeläge	max. 550 m²
- Sonstiges (Elektrogeräte, Aufbewahrung)	max. 510 m²

zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente	
- Haushaltswaren/GPK*/Geschenkartikel, inkl. Kleiderorganisation	max. 1.800 m²
- PBS**Büroartikel	max. 400 m²
- Spielwaren	max. 400 m²
- Sonstiges (u. a. Wanduhren, Lebensmittel, Elektroartikel, Unterhaltungselektronik)	max. 410 m²

*GPK - Glas / Porzellan / Keramik; ** PBS - Papier, Bastel- und Schreibwaren

Die Gesamtverkaufsfläche der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente darf die Verkaufsfläche von 2.500 m² nicht überschreiten.

Die nicht zentrenrelevanten, zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente sind in der Aufstellung befindlichen Einzelhandelskonzept der Stadt Wuppertal ("Wuppertaler Liste") vom Februar 2015 zu entnehmen.

- 1.1.2. Im Sondergebiet sind gastronomische Einrichtungen sowie Kinderspielflächen als Bestandteil des Einrichtungshauses zulässig.

- 1.1.3. Im Sondergebiet ist die Errichtung eines Verkehrslenkungstumes innerhalb des in Planteil 1 gekennzeichneten Standorts zulässig. Geringfügige Verschiebungen bis zu 15,0 m werden zugelassen.

- 1.1.4. Im Sondergebiet sind unterirdische Regenruchteleinrichtungen zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- 2.1. Traufhöhen (TH)
Als Traufhöhe der Gebäude wird die Schnittlinie der Außenflächen von aufgehender Außenwand und Dachhaut im Sinne des § 6 Abs. 4 BauO NRW definiert. Im Falle von Flachdächern gilt als Traufhöhe die Oberkante der Attika.

- 2.2. Eine Überschreitung der festgesetzten Traufhöhen durch technische Aufbauten, Aufzugsbohrfahrten, Treppenhäuser u. ä. ist um bis zu 5,0 m zulässig, sofern die Gesamtfläche der Aufbauten weniger als 5 % der Gebäudegrundfläche beträgt.

- 2.3. Die Oberkante Schriftzug des Verkehrslenkungstums beträgt max. 362,3 m ü. NNH.

3. Bauweise, Baugrenzen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- 3.1. Bauweise
In der abweichenden Bauweise (a) müssen Gebäude wie in der offenen Bauweise seitlichen Grenzabstand halten, dürfen jedoch mit einer Länge von mehr als 50,0 m errichtet werden.

- 3.2. Im Sondergebiet sind gem. § 23 Abs. 5 BauNVO Fahrgassen und Stellplätze in den Freizeitanlagen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

4. Pflanzmaßnahmen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- 4.1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit Gehölzen der Artenlisten 1-2, Anpflanzqualitäten als vorgeplante Strücher oder wie bei den Artenlisten angegeben zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen. Sofern es aus betriebswirtschaftlichen Gründen erforderlich wird, die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zu überplanen, ist Ersatz durch gleichgroße Flächen an anderen Stellen im SO-Gebiet nachzuweisen. Schutzstreifen von Leitungstrassen sind von Bepflanzungen freizuhalten.

- 4.1.1. Pflanzgebot 1 (PF 1)
Auf einer Fläche von mindestens 3.415 m² sind standortgerechte Laubgehölze gem. der Artenliste 1 (siehe B 4.1.6) mit einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Falschgepflanzungen sind in den ersten drei Jahren 1-2 mal pro Jahr auszusäubern. Das Mähgut kann als Mulch unter den Sträuchern verwendet werden.

- 4.1.2. Pflanzgebot 2 (PF 2)
Dieser bautechnische Bereich ist auf mindestens 1.150 m² mit einer Feuchtwiese gem. Saatgutmischung (siehe B 4.1.9) herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

- 4.1.3. Pflanzgebot 3 (PF 3)
Auf einer Fläche von mind. 190 m² ist aus standortgerechten Laubgehölzen eine Schreithecke gem. der Artenliste 2 wie in Ziffer B 4.1.7 beschrieben zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Es sind mind. 3 Pflanzen je m Hecke zu verwenden. Nach jeweils 10 m ist jeweils ein Überhälter in die Hecke zu integrieren.

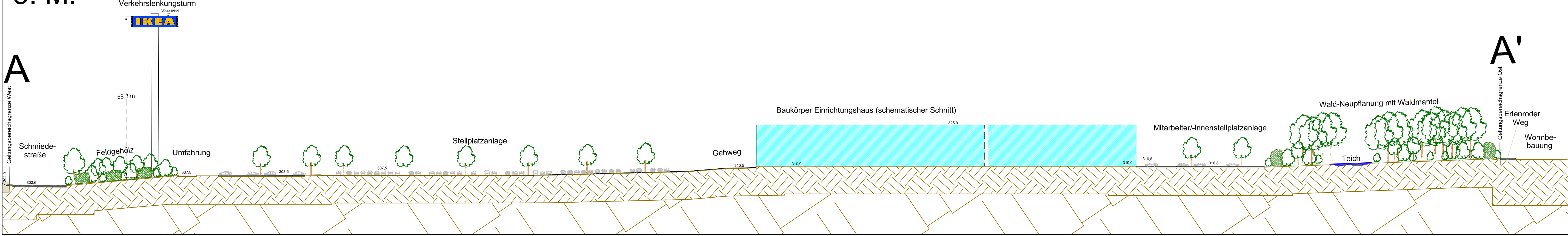
- 4.1.4. Pflanzgebot 4 (PF 4)
Auf einer Fläche von 10.900 m² ist eine artenreiche Glatthaftwiese gem. Saatgutmischung wie in Ziffer B 4.1.9 beschrieben zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Zusätzlich sind 30 Obstbäume aller regionaler Sorten als Hochstämmen der Artenliste 4 und 30 Laubgehölze der Artenliste 2 als Hochstämmen in Gruppen zu pflanzen, gemäß ihres natürlichen Wuchsbildes zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Fläche der festgesetzten Schutzzeilen für Leitungstrassen sind von Gehölzpflanzungen freizuhalten. Die Pflege der Glatthaftwiese hat derart zu erfolgen, dass in den ersten 3 Jahren zur Ausgestaltung der Flächen die erste Mähd ab den 15.6. sowie eine zweite Mähd ab dem 1.8. erfolgt. Danach sind die Flächen nur einmal im Jahr ab August/September zu mähen. Die Verwendung von Düngem- und Spritzmitteln ist unzulässig.

- 4.1.5. Stellplatzgrün
Je angefangene 8 Stellplätze in den Freizeitanlagen ist ein standortgerechter, großkroniger Laubbau der Artenliste 3 (vgl. Ziffer B 4.1.8) anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen – Anpflanzqualität 18/20 cm Stammumfang. Die Hochstämmen in den Stellplatzbereichen sind rechtzeitig bis zu einer leichten Höhe von mindestens 2,5 m aufzuführen. Die Pflanzungen müssen mind. 5 m² Fläche haben und ausreichend (den Ballen angepasst) tief sein. Alternativ sind durchgehende Pflanzbeete mit einer Mindestbreite von 2,0 m anzulegen. Sie dürfen keine befestigte Oberfläche enthalten.

Artenliste 1	
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffeliger Weißdorn
<i>Ilex aquifolium</i>	Steinpalm
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Hedekirsche
<i>Rosa arvensis</i>	Ackerrose
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Zaunrose
<i>Rosa tomentosa</i>	Filzrose

Qualität: Sträucher, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe mind. 100 - 125 cm

SCHNITT A-A' (Hinweis)
o. M.



- 4.1.7. **Artenliste 2**
Acer campestre
Carpinus betulus
Crataegus monogyna
Crataegus laevigata
Fagus sylvatica
Ligustrum vulgare

Feldahorn
Weißbuche
Eingriffeliger Weißdorn
Zweiggriffeliger Weißdorn
Rothbuche
Liguster

Qualität: geschnittene Heckpflanzungen, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe mind. 100 - 125 cm; Überhälter als Heister, mind. 3 x verpflanzt, Höhe 150 - 200 cm; Hochstämmen mind. 3 x verpflanzt, mindestens 18 - 20 cm Stammumfang

- 4.1.8. **Artenliste 3**
Acer platanoides L. S.
Acer campestre L. S.

Spitzahorn
Feldahorn

Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mindestens 18 - 20 cm Stammumfang

- 4.1.9. **Saatgut**
Glatthaftwiese: Zertifizierte Regio-Saatgutmischungen (zertifiziertes Wildsaatgut aus definierten Herkunftsregionen (z.B. Lacon zertifiziert)) - Typ frische Extensivwiesen
Feuchtwiese: Zertifizierte Regio-Saatgutmischungen (zertifiziertes Wildsaatgut aus definierten Herkunftsregionen (z.B. Lacon zertifiziert)) - Typ Feuchtwiese

- 4.1.10. **Artenliste 4**
Apfelbäume: Baumanns Renette, Schöner aus (von) Boskoop, Gelber Edelapfel, Kaiser Wilhelm, Rote Stenrenette, Jacob Lebel, Ontario, Wilmersbäum, Dandiger Karlapfel, Köstliche von Channou
Birnbaum:
Pflaumenbäume: Hauszwetsche, Bühler Frühzwetsche
Kirschbäume: Große schwarze Knorpekirsche, Büttner rote Knorpekirsche
Walnussbaum: Juglans regia

Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mindestens 8 - 10 cm Stammumfang

4.2. Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

- 4.2.1. Im Nordwesten des SO-Gebietes ist eine 2.670 m² große Fläche, in der sich auch ein nach § 62 Landschaftsgesetz NRW gesetzlich geschütztes Biotop, Einheits BT-4609-006-2012 "natürliche eutrophe Seent" (innerhalb des GB-4609-135 alles gem. LANUV-Kataster) befindet, gemäß den Anforderungen des Landschaftspflegeplans Begleitplans zu diesem Bebauungsplan zu erhalten. Der Erhalt der Fläche dient insgesamt dem Erhalt der o. g. Einheits des gesetzlich geschützten Biotops, einer Altholz-Eiche sowie den Gehölzbestand. Es ist ein dauerhafter Schutz zur Verhinderung des Verlusts von Amphibien in Richtung der benachbarten Verkehrsflächen vorzusehen.
- 4.2.2. **Erhalt Meinebachlauf**
Innerhalb der Fläche E1 ist der vorhandene Bachlauf der Meine mit einer Länge von ca. 22 m zu erhalten.

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- 5.1. **Außenbeleuchtung**
Für die Straßen-, Hof- und Stellplatzbeleuchtungen sind Leuchtkörper in insektenschonender Bauweise zu verwenden, die mindestens die insekten-schonende Wirkung von Naturdampflichtdruckleuchten erreichen. Direkte Abstrahlungen der eingesetzten Lichtquellen über die Horizontale hinaus sind unzulässig. Im SO-Gebiet darf die allgemeine Außenbeleuchtung einschließlich Fassadenbeleuchtung nur während der Öffnungszeiten des Einrichtungshauses zzgl. je 1 Stunde des für Kundenan- und abfahrt erforderlichen Vor- und Nachlaufs betrieb- en werden. In den übrigen Zeiten darf eine Außenbeleuchtung nur zur Wahrung notwendiger Betriebsabläufe und zur Gewährleistung einer ausreichenden Sicherheit betrieb- en werden.

- 5.2. **Nisthilfen/Fledermausquartiere**
Es sind an den Dachflächen der Gebäude im SO-Gebiet min. 3 Nisthilfen für Turmfalben auszubringen. Innerhalb des Plangebietes sind 45 künstliche Fledermausquartiere anzubringen.

- 5.3. **Waldaufforstung**
Auf einer Fläche von mindestens 7.450 m² ist ein heimischer Laubwald anzulegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Aufforstungs- fläche ist zu 75 % mit Stieleichen (*Quercus robur*) und zu 25 % mit Hainbuchen (*Carpinus betulus*) als autochthone 3-jährige verschulte Gehölze, Höhe 80-120 bzw. 80-100 cm aufzuführen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Auf- forstung dient der Entwicklung eines hochwertigen ökologischen Zustandes, forstlich-ökonomische Aspekte sind diesem unterzuordnen. Der Pflanzabstand beträgt im Mittel 2 x 1,0 m, die Gehölze sind truppweise zu pflanzen. Zusätzlich sind aus naturschutz- fachlicher Sicht künstliche Formen wie stane Rothen, Ab- stände und Pflanzensysteme unbedingt zu vermeiden und vielmehr die zufällige, kleinteilige abwechselnde Aufbau zu bevorzugen. Im Übergang zur Bebauung bzw. zu den Straßen ist ein 5 - 10 m breiter gestufter Waldrand zu entwickeln.

- 5.4. **Teichanlagen**
Innerhalb des südlichen- und südöstlichen Randbereiches des Teilbereichs A zwischen den Frei- und Verkehrsanlagen und dem Waldbereich "Kämpferbusch" sowie in der Neuaufforstung sind mindestens 3 Tümpel von mind. 160 m² Wasser- fläche und ein Tümpel mit mind. 500 m² Wasserfläche gemäß den Anforder- ungen des Landschaftspflegeplans Begleitplans zu diesem Bebauungsplan zu entwickeln, um geeignete Lichtplätze für Amphibien zu erhalten. Es ist ein dauerhafter Schutz zur Verhinderung des Verlusts von Amphibien in Richtung der benachbarten Verkehrsflächen vorzusehen.

6. Schallschutz
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- 6.1. Innerhalb der festgesetzten Lärmpegelbereiche müssen bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß [R_w, res (dB)] gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109/11.89 - Schallschutz im Hochbau - Tabelle 8 erfüllt werden

Nach außen abschließende Umfassungsbauwerke sind so auszuführen, dass sie entsprechend den Lärmpegelbereichen folgende Schalldämm-Maße aufweisen:

Lärmpegel- bereich nach DIN 4109	maßgeblicher Außenlärmspegel La (dB(A))	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außen- bauteile R _w , res (dB) Bioräume
III	61-65	30
IV	66-70	35

- 6.2. **Anlieferverkehr**
Die Zu- und Abfahrten von Lieferverkehren sind ausschließlich über den Eichenhofer Weg zulässig.

- 6.3. **Lichtsignalanlage (LSA) Zu- und Abfahrt Sondergebiet**
Zur Vermeidung der wesentlichen Änderung gem. der 16. BImSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung) ist der Betrieb der LSA im Knotenpunkt Schmiedestraße / Sondergebiet in der Zeit von 22:00 bis 6:00 unzulässig.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Es werden folgende Flächen festgesetzt:

- L 1 - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für eine Gasleitungstrasse zugunsten der WSW, Schutzstreifen 2 x 2,0 m
- L 2 - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für Gasleitungstrassen zugunsten der WSW, Schutzstreifen 2 x 2,0 m (Bereich: Gasregeldation)
- L 3 - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für Trinkwasserleitung zugunsten der WSW, Schutzstreifen 2 x 2,0 m
- L 4 - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für Mischwasserleitung zugunsten der WSW, Schutzstreifen 2 x 2,0 m
- L 5 - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für eine Stromleitung 10 kV, zugunsten der WSW, Schutzstreifen 2 x 2,0 m

C. Örtliche Bauvorschriften, gem. § 86 BauO NRW

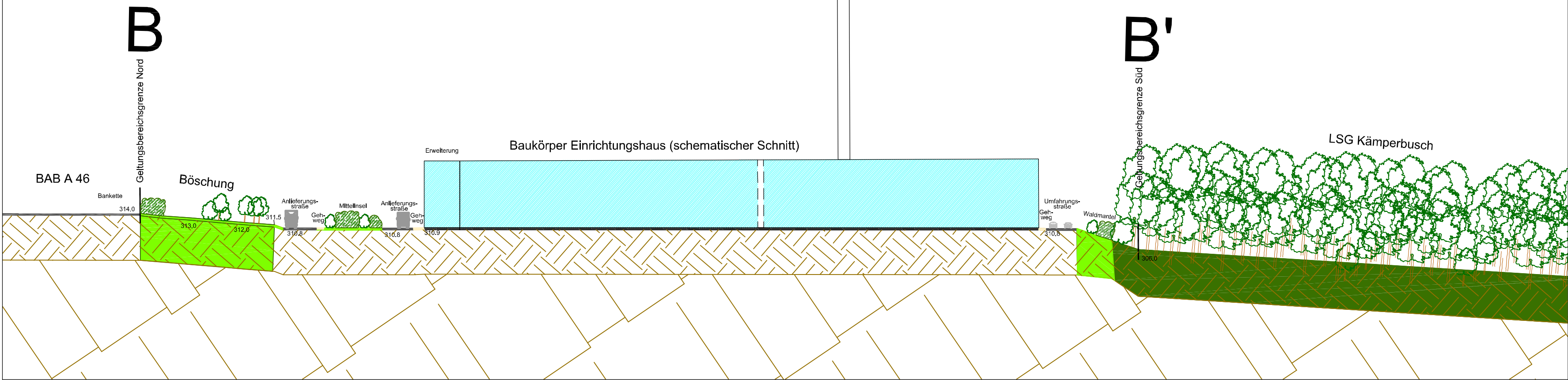
Verkehrslenkungsturm

1. Es ist nur ein Firmenlogo des Einrichtungshauses zulässig. Das Firmenlogo des Verkehrslenkungsturms darf nur als hinterleuchtbares, starrs Logo verwendet werden. Die Verwendung bewegter Bilder ist unzulässig. Die Beleuchtung des Firmenlogos ist nur während der Öffnungszeiten mit Vor- und Nachlauf von einer Stunde zulässig.
2. **Werbeanlagen**
Werbeanlagen sind zulässig
- wenn sie als Einzelanlage bzw. freistehende Anlage nicht mehr als 6,0 m über die Traufhöhe hinausragen
 - wenn sie nicht mit wechselndem Licht und/oder Signalfarbe betrieben werden sollen.
- Zulässig sind im Sonstigen Sondergebiet beleuchtete Hinweise für den Suchverkehr und Anstrahlungen von Gebäuden zu Zwecken der Sicherheit (Werkschutz).

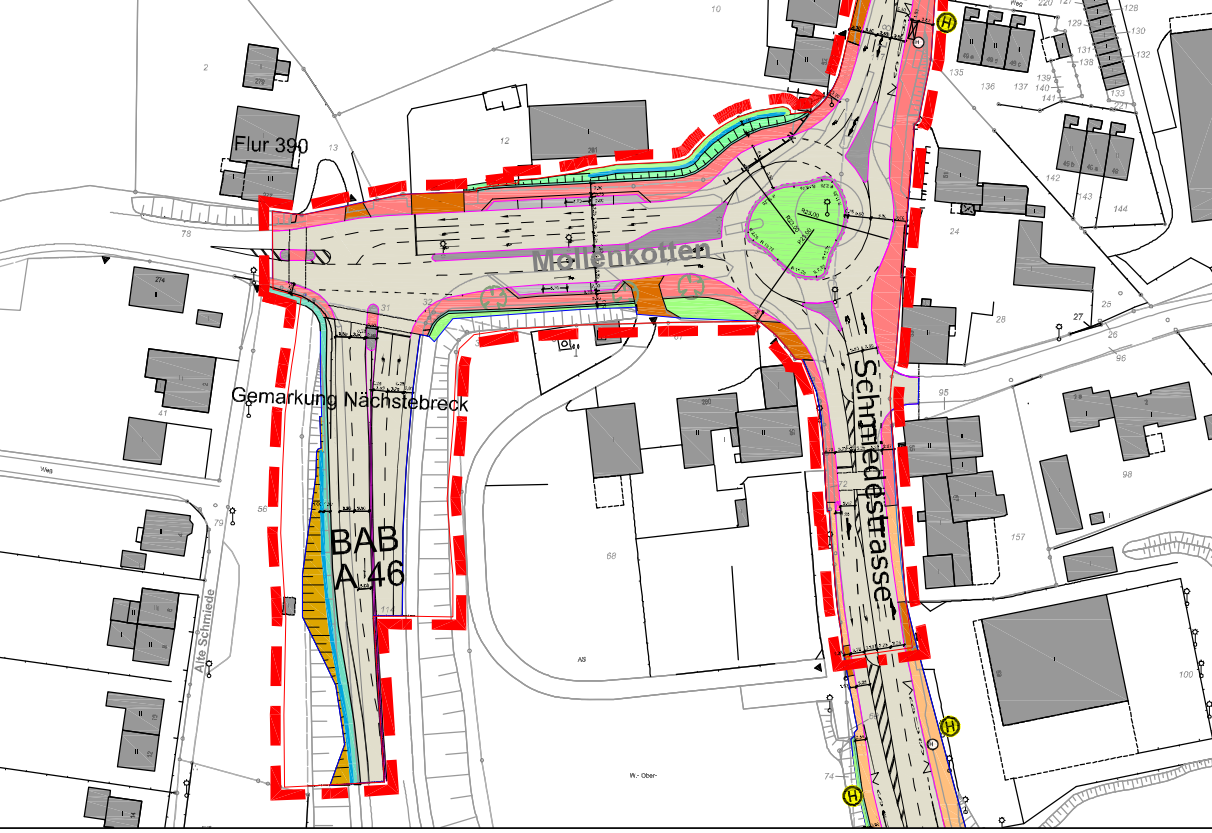
D. Hinweise

1. **Bodenfunde**
Es wird darauf hingewiesen, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet noch nicht durchgeführt worden sind. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Nach §§ 15-16 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) ist beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde die Stadt als Untere Denkmalsbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eicht, An der B 484, 51491 Overath, Telefon 02206/ 9030-0, unverzüglich zu informieren. In diesem Falle sind Bodendenkmal und Entdeckungsstätte zunächst unverändert zu erhalten.
2. **Kampfmittel**
Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet Munitionsfestfunde nicht ausgeschlossen werden können. Sollte der Boden ungewöhnliche Verfärbungen aufweisen, oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittel- beseitigungsdienst, Tel. 0211/4752165, oder die nächstgelegene Polizeidienst- stelle zu verständigen. Werden Erdarbeiten mit starken mechanischen Belas- tungen wie Rammarbeiten, Pflanzgründungen etc. durchgeführt, ist eine Sicher- heitsdekklung durchzuführen.
3. **Externer Waldersatz**
Es wird darauf hingewiesen, dass der notwendige Waldersatz extern in der Gemarkung Nächstebreck, Flur 430, Flurstück 78 umzusetzen ist. Regelungen zu den extern umzusetzenden Ersatzmaßnahmen werden im städtebaulichen Vertrag getroffen.
4. **CEF-Maßnahmen (vorgesezene Ausgleichsmaßnahmen)**
Auf einer Fläche von 750 m² ist in der Gemarkung Nächstebreck, Flur 395, Flur- stück 117 eine 200 m² große Bodenseite und zusätzlich 550 m² Wasserflächen als vorgesezene Ausgleichsmaßnahme (CEF) für den Kammloch ent- sprechend den Anforderungen des Landschaftspflegeplans Begleitplans zu diesem Bebauungsplan zu etablieren. Die Fläche zwischen den Teichen ist als Feuchtwiese zu entwickeln. Regelungen zu den extern umzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen werden im städtebaulichen Vertrag getroffen.

SCHNITT B-B' (Hinweis)
o. M.

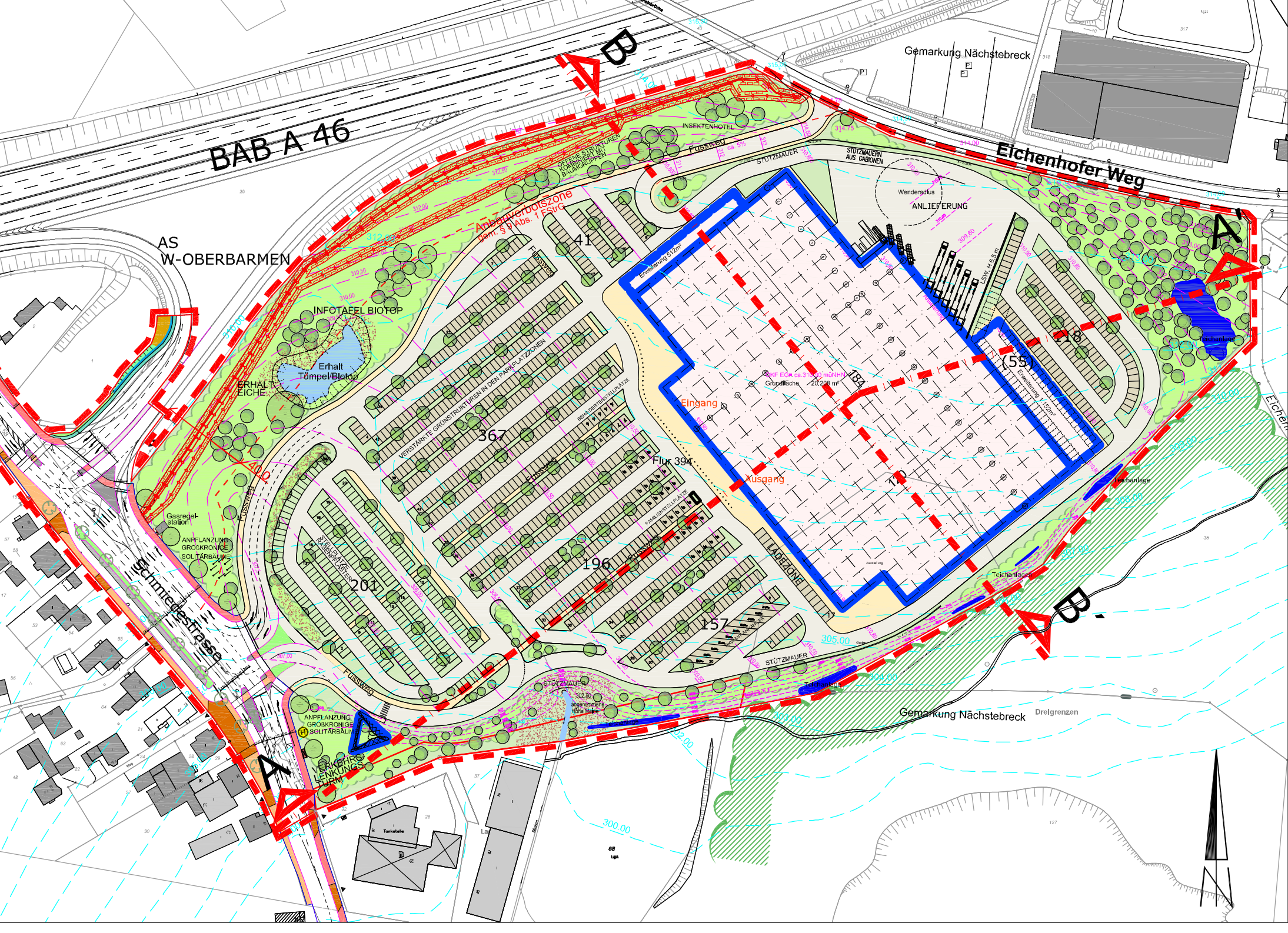


Planung Kreisverkehrsplatz
Mollenkotten
(Hinweis, o. M.)



5. **Einsichtnahme Unterlagen**
Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke - DIN-Normen (DIN 4109), VDI-Richtlinien, Richtlinien anderer Art, etc. - Gekennzeichnet oder das Wuppertaler Festsetzungen Bezug genommen wird, können diese im Geodatenzentrum der Stadt Wuppertal, Rathaus-Neubau, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Zimmer C - 078 innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.
6. **Schallschutz**
Bei weiterführenden Ausführungs- und Genehmigungsplanung sind die Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung zum B-Plan Nr. 1202 aus Februar 2015 zu beachten. Entsprechende Regelung werden im städtebaulichen Vertrag getroffen.
7. **Staubemissionen im Baubetrieb**
Zur Minimierung von Feinstaubemissionen sind folgende Maßnahmen einzuhalten:
- Im Freien lagernde Schutzgüter oder Erdaushub sind bei sichtbaren Abweichungen durch Befuchten oder Abdeckungen zu schützen.
 - bei Umschlagverfahren sind geringe Abwurfhöhen einzuhalten.
 - Einrichtung von Lkw-Radwaschanlagen an den Ausfahrten von Baustellenbereichen in den öffentlichen Verkehrsraum oder Reinigung des öffentlichen Verkehrsraumes mit Nasskehrmaschinen.
 - auf unbefestigten Baustraßen ist bei sichtbarer Staubeentwicklung diese durch Temporeduktion und/oder Befuchung zu vermeiden.
 - auf befestigten Baustraßen ist sichtbare Staubeentwicklung und Reinigung zu vermeiden und
 - Einsatz von lösm- und schadstoffarmen Bauverfahren; bei Lieferfahrzeugen ist die Schadstoffklasse "Grüne Plakette" einzuhalten.
8. **Koordinatenverzeichnis (Netz ETRS 89)**
Aufgrund des Entwurfscharakters des Bebauungsplans zum Zeitpunkt der Offenlage wird in dieser Planfassung auf die Koordinierung der planungsrecht- lichen Festsetzungen in der Plankarte verzichtet. Die Koordinierung erfolgt in der Planfassung zum Satzungsbeschluss.

Übersichtsplan der Schnitte
M 1:2000 (hinweislich)



E. Kennzeichnung

1. **Bodenbelastungen**
Es wird darauf hingewiesen, dass sich auf Teilflächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans höher mit PAK (polyzyklisch aromatische Kohlenwasserstoffe) belastete Auffüllungsflächen befinden, zu deren Umgang noch Regelungen getroffen werden müssen (Bodenmanagement), die zu beachten sind. Zur Regelung und Beachtung von bodenschutzrechtlichen wie technischen Be- langungen, wie der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung/Wiederver- wendung der auf der Gesamtfläche bewegten Bodennmassen, ist die Untere Boden- schutzbehörde der Stadt Wuppertal im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Maßstab: 1:1000

0 m10 m20 m30 m

Kartellgrundlage:
Liegenschaftskarte

Lage im Stadtplan:
37785/86, 37885

Einrichtungshaus Dreigrenzen

Bebauungsplan Nr. 1202

Dieser Plan besteht aus 2 Planteilen

Parametereinstellung:
UTM Maßstabreduktion: 0,9996
Maßstabreduktion vor Ort: 0,999742403
Streckennreduktion: -2,6 cm auf 100 m
mittlerer Rechtswert: 378.345 km
Erdradius: 6.385 km
mittlere ellipsoide Höhe: 250,00 m

Lagefestpunktfeld: ETRS 89
Höhenfestpunktfeld: NHN

1202
Planteil 2

Die Planurheber 1 & 2 § 1 PlanV
hat den Stand vom Juli 2014 (Tabellen A & B) und
Ergänzungen vom Januar 2015 (Teilbereich B)

Wuppertal, den

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Planung ist gemäß § 2 PlanV festgelegt.

Wuppertal, den

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dieser Bebauungsplan wurde
erworbene im Januar 2015 von der
PLANUNGSGRUPPE SKRIBBE-JANSEN GMBH
Gildenstraße 25, 46157 Münster
Wuppertal, den

Erworbener

Erworbener

Abgelehnt im
Resort Baun und Wohnen
Der Oberbürgermeister

Wuppertal, den

Resortleiter

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 10.03.2015 für
diesen Plan Nr. 1202 die Aufhebung des Satzungs-
bannes gem. § 12 BauGB beschlossen.

Wuppertal, den

Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 10.03.2015 für
diesen Plan Nr. 1202 die Änderung der Geltungsbereich
und die Offenlegung (§ 3 (2) BauGB) beschlossen.

Wuppertal, den

Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Nr. 1202 ist vom 10.03.2015 bis zum
22.04.2015 öffentlich ausgestellt worden (§ 3 (2) BauGB).

Wuppertal, den

Resort Baun und Wohnen

05.03.2021